

## Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 15.07.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:20 Uhr  
Ort, Raum: Hybridsitzung in der Gemeinschaftshalle Stirpe-Oelingen,  
Am Schützenplatz 3, 49163 Bohmte in Verbindung mit  
ZOOM-Videokonferenz

### **Anwesend:**

#### Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Tanja Strotmann

#### Ratsvorsitzender

Rolf Flerlage

#### Mitglieder der CDU-Fraktion

Franz-Josef Kampsen

Ralf Kasper

Markus Kleinkauertz

Norbert Kroboth

ohne TOP 19

Bodo Lübbert

bis TOP 15

Lars Mithoff

Oliver Rosemann

Martin Schnöckelborg

ab TOP 11

Christian Schröder

Arnd Sehmeyer

Marcus Unger

Mathias Westermeyer

bis TOP 23

#### Mitglieder der SPD-Fraktion

Olaf Baum

Annelie Bretz

ohne TOP 1 nichtöff. Teil

Patrick Buchsbaum

bis TOP 23

Helmut Buß

Markus Helling

Peter Hilbricht

Dieter Klenke

Mark Oelgeschläger

Thomas Rehme

Martin Schütz

#### Mitglieder der Fraktion Die LINKE

Lars Büttner

#### Mitglieder der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Karl Koopmann

Dr. Joachim Solf

#### Einzelratsmitglied

Hans-Joachim Berg

außer TOP 18

Von der Verwaltung

Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer

**Abwesend:**

Thomas Gerding

Waldemar Neumann

Dr. Hunno Hochberger

Gleichstellungsbeauftragte Karin Helm

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 25. März 2021
- 4 Bericht der Bürgermeisterin
- 5 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Finanzierung der Kinderbetreuung  
Vorlage: BV/140/2021
- 7 Änderungen der Satzung für den Betrieb der Bäder/ Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder  
Vorlage: BV/127/2021
- 8 Erste Änderung der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter der TOL vom 20.03.2020 mit Wirkung ab 01.08.2021  
Vorlage: BV/138/2021
- 9 Aufrechnung der Rückzahlungsforderung der Gesellschafter der TOL aus überkompensierten Beihilfen des Geschäftsjahres 2020 mit der Einlageforderung der TOL auf Erhöhung der Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2021 durch Verrechnung mit Wirkung ab  
Vorlage: BV/139/2021
- 10 Wasserverband Wittlage; Umstellung Wasser-/Abwasserentgelte auf Beiträge/Gebühren  
Vorlage: BV/145/2021
- 11 Wittlager Landlinienbus (WiLLi-Bus); Fortführung der bestehenden ÖPNV-Verbesserungen  
Vorlage: BV/082/2021
- 12 Fortsetzung von LEADER in der neuen Förderperiode 2023-2027  
Vorlage: BV/152/2021

- 13** Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen - Stärkung des Radverkehrs in der Gemeinde Bohmte  
Vorlage: BV/150/2021
- 14** Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen - Einrichtung einer Vollzeitstelle eines Klimaschutzmanagers für die drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln  
Vorlage: BV/151/2021
- 15** Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen zum Umwelt- und Klimaschutz  
Vorlage: BV/153/2021
- 16** Antrag der Fraktion DIE LINKE; Freibad-Coronaticket für Kinder und Jugendliche  
Vorlage: BV/154/2021
- 17** Bestellung von Schiedspersonen  
Vorlage: BV/105/2021
- 18** Annahme von Zuwendungen  
Vorlage: BV/078/2021
- 19** Bebauungsplan Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße" - 8. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: BV/103/2021
- 20** Ersatzbeschaffung Mehrzweckgerät Mecalac Bauhof - Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe gem. § 117 NKomVG  
Vorlage: BV/113/2021
- 21** Neubau Oberschule Bohmte, Planungskosten, Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe gem. § 117 NKomVG  
Vorlage: BV/131/2021
- 22** Mitteilungen der Ratsmitglieder und der Fraktionen
- 23** Einwohnerfragestunde

## Öffentlicher Teil

### zu 1 Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Rates.

### zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen – Tempo 30 im Bereich Sonnenfeld/Sonnenbrink und Aufpflasterung der Straße Im Wiehagen“ wird zur Abstimmung gestellt.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	26
Enthaltung:	1

Sodann wird die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 23 und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 3 festgestellt.

### zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 25. März 2021

Das Protokoll über die Sitzung vom 25. März 2021 wird genehmigt.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

### zu 4 Bericht der Bürgermeisterin

#### a) Impfangebot

Der Landkreis Osnabrück wird am kommenden Dienstag, 20.07.2021 ab 10:00 Uhr ein Impfangebot auf dem Bahnhofsvorplatz bereithalten. Gegen 14:00 Uhr werde das mobile Impfteam zur Oberschule Bohmte wechseln und ein gezieltes Angebot an die Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahre und deren Angehörige richten.

Herr Flerlage appelliert an alle, die Impfangebote wahrzunehmen und Mitmenschen von der Notwendigkeit zu überzeugen.

#### b) Corona-Schnelltestangebot

Die Corona-Schnelltestangebote werden in der Gemeinde Bohmte zum 01.08.2021 eingestellt. Es sei die dringende Bitte an den Landkreis gerichtet worden, eine neue Übersicht über die Testmöglichkeiten ab August zu erstellen und zu veröffentlichen.

#### c) Die Bürgermeisterin berichtet über die Beratungsgegenstände der vergangenen vier Verwaltungsausschusssitzungen.

## **zu 5        Berichte der Ausschussvorsitzenden**

Über die Ergebnisse in den Ratsausschüssen berichten:

- Helmut Buß für die Sitzung des Ausschusses für Schule am 1. Juni 2021,
- Mathias Westermeyer für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 30. Juni 2021 und
- Markus Helling für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 1. Juli 2021.

## **zu 6        Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Finanzierung der Kinderbetreuung Vorlage: BV/140/2021**

Der Landkreis Osnabrück ist nach dem SGB VIII geborener Träger der Kinderbetreuung. Wie in vielen anderen niedersächsischen Landkreisen auch, ist diese Aufgabe in beiderseitigem Interesse für die institutionelle Betreuung, also die Betreuung in Krippe, Kindergarten und Hort, an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben worden – diese sind mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und können schneller und flexibler auf die Bedarfe der Eltern reagieren.

Ende 2017 konnte eine komplett neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück abgeschlossen werden. Das Ziel dieser Vereinbarung war eine dauerhafte Beteiligung des Landkreises in Höhe von 50 % an den tatsächlichen Ist-Kosten.

Aufgrund sich deutlich veränderter Verhältnisse durch bundes- und landesrechtliche Vorgaben sind die Kosten im Bereich Kinderbetreuung nahezu explodiert.

Am 28.09.2020 hat der Kreistag beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2021 den kreisangehörigen Kommunen 50% der Summe aller für die Kinderbetreuung angefallenen Netto-Ist-Kosten des vorletzten Zuwendungsjahres als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. Dafür ist es erforderlich, dass zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) „Kinderbetreuung“ geschlossen wird. Nach Beschluss des Kreistages sollte die Auszahlung der Finanzmittel weiterhin mittels eines pauschalen Schlüssels nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 13 Jahren erfolgen.

Der Entwurf der neuen öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Dezember 2021 den Räten der kreisangehörigen Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt.

Da der Verteilerschlüssel „Kinder im Alter von 0-13 Jahren“ zu unterschiedlichen Deckungsgraden bei den Gemeinden führt, konnte nicht in allen Gemeinderäten eine Zustimmung erreicht werden.

Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden und des Landkreises haben daher Anfang des Jahres die Verhandlungen wieder aufgenommen und können nun einen neuen Entwurf vorlegen, der von allen Bürgermeistern\*innen und dem Verwaltungsvorstand des Landkreises getragen wird.

Im Wesentlichen sind folgende Punkte vereinbart worden:

1. Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich auf Basis 50% der Netto-Ist-Kosten pro Kommune an die jeweilige Kommune.
2. Abweichend von Nr. 1 erfolgt in den ersten beiden Jahren der Laufzeit der neuen örV Kinderbetreuung die Zuweisung an die kreisangehörigen Kommunen auf Basis eines differenzierten Verteilschlüssels. Die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten der

Tagespflege werden jeweils in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten erstattet; 40 % des Betrages anteilig im Verhältnis der ermittelten tatsächlichen Netto-Ist-Kosten für die für die Betreuung in Kindertagesstätten der Kommune; 40 % des Betrages anteilig im Verhältnis der den in der Kommune geleisteten Wochenbetreuungsstunden; 20 % des Betrages anteilig im Verhältnis der aus dem Einwohnermelderegister der Kommune ermittelten Kinderzahlen von 0 bis 6 Jahren.

3. Es wird eine paritätisch durch Kommunen und Kreisverwaltung besetzte Kita-Kommission eingerichtet. Aufgabe der Kommission ist es, einheitliche Kriterien für die Bestimmung der maßgeblichen notwendigen Netto-Ist-Kosten zu entwickeln. Die Kita-Kommission stellt bis zum 31.10.2022 eine interkommunale Vergleichbarkeit der Kostengründe und -anteile durch die Analyse der multifaktoriellen Kostenbestandteile her. Dadurch sollen die Ursachen für festgestellte Kostenspreizungen bspw. im Bereich der personellen und sachlichen Ausstattung eruiert und Möglichkeiten zur Minimierung dieser Deltas aufgezeigt werden. Die Kita-Kommission tagt über den 31.10.2022 hinaus dauerhaft an mindestens zwei Terminen je Kalenderjahr, um mögliche Änderungs-, Abstimmungs- und Korrekturbedarfe zum Verfahren und zur Notwendigkeit der Kosten zu identifizieren und zur politischen Abstimmung zu empfehlen. Dieser kontinuierliche Prozess ist geprägt durch das gemeinsame Ziel, bei der Kostenverteilung eine gerechte Lastenverteilung zu erhalten.

Die neue Vereinbarung tritt in Kraft, wenn alle kreisangehörigen Kommunen sowie der Landkreis diese rechtsverbindlich unterschrieben haben. Sie gilt unbefristet rückwirkend ab dem 01.01.2021 mit einer Kündigungsverlaufzeit von zwei Jahren zum Jahresende.

Der Entwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

Herr Unger begrüßt die Einigung zwischen den 21 Gemeinden und dem Landkreis. Es sei ein sehr gutes Ergebnis.

Herr Rehme verweist auf die langen Diskussionen im Kreistag. Weitere Kostensteigerungen lassen weitere Diskussionen erwarten. Eine Erhöhung der Kreisumlage halte er für wahrscheinlich.

Herr Büttner appelliert an den Landkreis Osnabrück, nicht notwendige Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen wie z.B. die Beteiligung am Flughafen Münster-Osnabrück bevor über eine Erhöhung der Kreisumlage nachgedacht werde.

### **Beschluss:**

Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird ermächtigt, die vorliegende neue Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Stand 11.06.2021) mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 7      Änderungen der Satzung für den Betrieb der Bäder/ Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder  
Vorlage: BV/127/2021**

1)

Mit Beschluss des Rates vom 13.12.2012 ist die derzeitige gültige 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte vom 28. November 1994 zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung in zwei Punkten zu ändern.

a)

Die derzeit gültige Satzung enthält keine Angaben von Kursgebühren für die Abrechnung von Schwimmkursen für Kinder.

Aufgrund der Corona-Pandemie waren die Bäder der Gemeinde Bohmte wie auch andere Bäder über Monate nicht in Betrieb, da gem. der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen die Bäder für den Publikumsverkehr geschlossen werden mussten. Weiterhin konnten auch die Schulen und die Kindertagesstätten die Bäder wegen ihrer Hygienevorgaben nicht nutzen.

Aufgrund des monatelangen Stillstandes in der Schwimmausbildung der Kinder möchte die Gemeinde Bohmte das Angebot der Seepferdchenkurse für Kinder in den Bädern der Gemeinde ausweiten.

Die Kapazitäten, die benötigt werden, sollen ab der Freibadsaison 2021 erhöht zur Verfügung gestellt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 1 der Gebührensatzung folgenden Punkt hinzuzufügen:

Schwimmkurse

a) Kinder

60,00 €

In der Kursgebühr sind keine Eintrittsgelder einkalkuliert. Diese werden separat nach der genannten Gebührenordnung abgerechnet. Der Kurs ist für die Kinder beendet, wenn sie das entsprechende Schwimmabzeichen mit einer entsprechenden Ablegung der Prüfung erlangt haben.

Die DLRG Obere Hunte bietet ebenfalls für Kinder in der Freibadsaison 2021 Schwimmkurse an.

b)

Für Alleinerziehende gibt es derzeit in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte keine gesonderte preisliche Regelung. Bis jetzt werden diese Familien ebenfalls unter der Kategorie „Familie“ bei den Jahres- und Saisonkarten abgerechnet. Die Verwaltung schlägt vor, eine Jahreskarte und eine Saisonkarte/Freibad für Familien von Alleinerziehenden einzuführen.

Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben (sogenannte Einelternfamilie).

Unter den § 1 der Gebührensatzung sollten somit folgende Punkte hinzugefügt werden (Änderung in rot). Die dargestellten Rechenwege werden nicht in die Satzung mit aufgenommen.

### Saisonkarte Freibad

a) Erwachsene	70,00 €
b) Kinder und Jugendliche	30,00 €
c) Familie	130,00 €
	= (70 €+30 €+30 €) /1 Erw.+ 2 Kinder
<i>d) Familie Alleinerziehende</i>	<i>95,00 €</i>
	= (35 €+30 €+30 €) /0,5 Erw.+2 Kinder

### Jahreskarte

a) Erwachsene	140,00 €
b) Kinder und Jugendliche	50,00 €
c) Familie	220,00 €
	= (140 €+50 €+50 €-20 €) /1Erw.+ 2 Kinder -20 €
<i>d) Familie Alleinerziehende</i>	<i>150,00 €</i>
	= (70 €+50 €+50 €-20 €) /0,5 Erw.+ 2 Ki -20 €

2)

Mit Beschluss des Rates vom 08.12.2003 ist die derzeit gültige Satzung über die Benutzung des Hallenbades und des Freibades zum 01.01.2004 in Kraft getreten.

Gem. § 5 „Allgemeines Verhalten der Badegäste“ Absatz 7 Nr. i) besteht folgende Regelung:

*„Nicht gestattet ist in den Bädern:*

*Tauchgeräte und Schwimfflossen zu verwenden, mit Ausnahme der DLRG-und DRK- Mitglieder während der Übungsstunden“*

Die Verwaltung schlägt vor, die genannte Regelung wie folgt abzuändern:

*„Nicht gestattet ist in den Bädern:*

*Tauchgeräte ~~und Schwimfflossen~~ zu verwenden, mit Ausnahme der DLRG-und DRK- Mitglieder während der Übungsstunden und der **Angehörigen der örtlichen Tauchgruppe nach Abschluss einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung.**“*

Begründung:

In den Bädern der Gemeinde Bohmte schwimmen durchaus Personen sehr gerne mit Flossen aus z. B. Trainingszwecken. Auch Kinder nutzen gerne Schwimfflossen, um sich im Wasser spielerisch auszuprobieren.

Für die Nutzung von Tauchgeräten in den Bädern der Gemeinde Bohmte ist derzeit lt. Satzung ausschließlich die DLRG und das DRK befugt. Eine örtliche Tauchgruppe möchte ebenfalls die Bäder der Gemeinde Bohmte auch mit Tauchgeräten nutzen. Eine vertragliche Vereinbarung soll die Nutzung von Tauchgeräten in den Bädern entsprechend regeln.

Herr Kleinkauertz begrüßt die vorgestellten Änderungen.

Herr Rehme unterstützt ebenfalls die Verwaltungsvorlage. Dass Gebühren bei einer Anpassung gesenkt und nicht erhöht werden, sei eine tolle Sache.



### **Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, die entsprechenden Änderungen der genannten Satzungen der Gemeinde Bohmte für den Bereich der Bäder, wie in der Vorlage dargestellt, rückwirkend zum 01.06.2021 abzuändern.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

### **zu 8      Erste Änderung der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter der TOL vom 20.03.2020 mit Wirkung ab 01.08.2021 Vorlage: BV/138/2021**

Die TOL wird von den Gesellschaftern über Kapitaleinlagen finanziert, die zur Verlustabdeckung der Aufgaben dienen, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) anzusehen sind. Die Finanzierung wird über eine Konsortialvereinbarung geregelt, in deren Anlagen 1, 3 und 4 die Summen im Einzelnen festgeschrieben sind.

Die Mittelzuführung der Gesellschafter an die TOL für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sind über eine „Erste Änderung der Konsortialvereinbarung“ neu zu treffen. Für die bereits in 2020 geschlossene Vereinbarung für 2021 ist eine Änderung erforderlich, um die in 2020 nicht verausgabten Mittel in Höhe von EUR 164.157,70 in die Kapitaleinlagen für 2021 zu integrieren.

Über die Kapitaleinlagen für 2022 und 2023 in mindestens derselben Höhe muss aktuell entschieden werden. Die Kapitaleinlagen entsprechen in der Höhe denen aus 2021. Es wird lediglich die vertraglich vereinbarte Anpassung an die Inflationsrate in Höhe von 2,6% vorgenommen, wie auch früher bei den Mitgliedsbeiträgen zum Tourismusverband üblich. Die Zahlen in den einzelnen Kapitaleinlagetöpfen weichen von denen in 2021 nur deshalb ab, weil die Erfahrung des Jahres 2020 eine andere Verteilung auf die verschiedenen Kapitaleinlagen „Destinationsmanagement“, „Destinationsmarketing“ und „Angebotsentwicklung“ nötig macht. Die Gesamtsumme wird nicht verändert.

Darüber hinaus werden einige wenige Ergänzungen in der Konsortialvereinbarung vorgenommen, um der Geschäftsführung unterjährig mehr Flexibilität im Rahmen des quartalsbezogenen Mittelabrufs (sog. Vorgriffs-Verwendung) aus den Kapitaleinlagen zu ermöglichen. Die Vereinbarung wird dabei im Wesentlichen nicht verändert.

### **Weiteres Vorgehen**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat der Gemeinde Bohmte wird die Gesellschafterversammlung der TOL in Vollzug dieser Entscheidungen die Änderungen der Konsortialvereinbarungen am 01.07.2021 beschließen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 03.06.2021 den Änderungen der Konsortialvereinbarung im Grundsatz und unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das jeweilige Vertretungsgremium zur Annahme durch die Gesellschafterversammlung empfohlen. Die Änderungs- und Nachtragsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Vertragsparteien nach zustimmender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit Wirkung ab dem 01.08.2021 in Kraft.

Eine Anzeigeverpflichtung der Änderungen der Konsortialvereinbarung gegenüber den Aufsichtsbehörden besteht nicht.

Frau Rosenbach, Geschäftsführerin der TOL hat daher die beteiligten Kommunen um folgende Beschlussfassung gebeten:

## **Beschluss:**

1. Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die Änderungen der Konsortialvereinbarung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) sowie der Anlagen 1, 3 und 4 zur Konsortialvereinbarung gemäß Anlagen zu dieser Beschlussfassung.
2. Der Rat der Gemeinde Bohmte bestätigt seine Entscheidung, die gesellschaftsseitig benötigten Mittel über das eingeführte Kapitaleinlagensystem zur Verfügung zu stellen. Die Kapitaleinlagen je Haushaltsjahr sind auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bohmte angemessenen Betrag begrenzt.
3. Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die Zuführung von Kapitaleinlagen für die Geschäfts- und Haushaltsjahre 2022 bis 2023 ff. und konkretisiert diese wie folgt:
  - a. unter dem Vorbehalt der Zustimmung zu dem unter 2. genannten Beschluss für das Geschäftsjahr 2021 der TOL erfolgt eine Zuführung in 2021 der Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt EUR 789,49
  - b. für das Geschäftsjahr 2022 der TOL erfolgt eine Zuführung in 2021 der Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt 789,49 EUR,
  - c. für das Geschäftsjahr 2023 der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH erfolgt eine Zuführung in 2022 der Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt 789,49 EUR,  
sowie
  - d. für auf das Geschäftsjahr 2023 folgenden Geschäftsjahre der TOL erfolgt für das jeweilige Geschäftsjahr eine Zuführung von Kapitaleinlagen in gleichlautender Höhe wie für das Geschäftsjahr 2023, soweit der Rat der Gemeinde Bohmte keine Neufestsetzung durch erneuten Beschluss vornimmt.
4. Der Rat der Gemeinde Bohmte beauftragt die Verwaltung wie folgt:
  - a. unter dem Vorbehalt der Zustimmung zu dem unter 2 genannten Beschluss, erfolgt für das Geschäftsjahr 2021 der TOL eine Aufrechnung des Rückerstattungsbetrages aus überkompensierten Beihilfen des Jahres 2020 durch Verrechnung mit dem Anspruch der TOL auf eine Mehrausstattung finanzieller Mittel in Form einer Kapitaleinlage in gleicher Höhe als Zuführung in 2021 zu den Kapitaleinlagen des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von insgesamt EUR 164.157,70,
  - b. eine Auszahlung in Höhe der Jahreseinlage 2022 in Höhe von maximal 789,49 EUR im Dezember 2021 an die GmbH zu tätigen.
  - c. eine Auszahlung in Höhe der Jahreseinlage 2023 in Höhe von maximal 789,49 EUR im Dezember 2022 an die GmbH zu tätigen sowie
  - d. eine Auszahlung in Höhe der Jahreseinlage 2023 jeweils im Dezember des Vorjahres an die GmbH für die auf das Jahr 2023 folgenden Geschäftsjahre zu tätigen.
5. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung einen Zustimmungsbeschluss zu den Änderungen der Konsortialvereinbarung herbeizuführen.
6. Der Rat der Gemeinde Bohmte verpflichtet die jeweilige(n) Vertreter(in) in der Gesellschafterversammlung der TOL:
  - a. auf eine Beibehaltung der Gliederung der Kapitaleinlagen nach Festbetragseinlagen und nach variablen Einlagen hinzuwirken.  
Die Gliederungsbefugnis umfasst das Recht der Geschäftsführung, auch unterjährig die ab 01.08.2021 zur Verwendung bestimmten Kapitaleinlagen (hinsichtlich der Zuordnung dem Grunde, der Höhe, der Bezeichnung, dem Vomhundertsatz der variablen Kapitaleinlage bis maximal 5 % und der Einlagenzeitpunkte) abweichend der bisherigen Gliederung neu zu bestimmen, soweit der insgesamt für das jeweilige

Haushaltsjahr 2021, 2022, 2023ff beschlossene Finanzrahmen nicht überschritten wird.

Eine erneute Befassung des Rates der Gemeinde Bohmte ist erforderlich für den Fall der Zuführung von Finanzmitteln aus Kassen der Gesellschafterin für außerhalb oder zusätzlich der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fälle (Neu- oder Mehrbedarfe).

- b. auf eine Erlaubnis für eine quartalsbezogene Vorgriffs-Verwendung der Kapitaleinlagen im Rahmen der Liquiditätssicherung anlassbezogen (z.B. Folgen der Corona-Pandemie) hinzuwirken.

Die Befugnis umfasst das Recht der Geschäftsführung in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 jeweils im Vorgriff eine Sonderverwendung sämtlicher Kapitaleinlagen - ganz oder anteilig - der jeweils bis zum 31.03., 30.06. und 30.09. der Geschäftsjahre 2022 und 2023 zu verwendenden Teilbeträge zum jeweils zuvor bezeichneten Quartalszeitpunkt vorzunehmen. Der Vorgriff je Quartal darf jeweils nicht höher sein, als der für das jeweilige Quartal zur Verwendung bestimmte Teilbetrag.

7. Der Rat der Gemeinde Bohmte weist die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, alle in Verbindung mit dem Beschluss zur Änderung der Konsortialvereinbarung erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit den Änderungen der Konsortialvereinbarung erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.
8. Falls sich aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen der Konsortialvereinbarung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlage sowie die Konsortialvereinbarung nicht verändert werden.
9. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Osnabrück sowie die Städte und (Samt-)Gemeinden Stadt Osnabrück, Gemeinde Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemeinde Belm, Gemeinde Bissendorf, Stadt Bramsche, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Glandorf, Gemeinde Hagen a.T.W., Gemeinde Hasbergen, Gemeinde Hilter, Stadt Melle, Gemeinde Ostercappeln, Gemeinde Wallenhorst, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Samtgemeinde Fürstenau sowie die Samtgemeinde Neuenkirchen gleichlautende Beschlüsse fassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

### **zu 9      Aufrechnung der Rückzahlungsforderung der Gesellschafter der TOL aus überkompensierten Beihilfen des Geschäftsjahres 2020 mit der Einlageforderung der TOL auf Erhöhung der Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2021 durch Verrechnung mit Wirkung ab Vorlage: BV/139/2021**

Der zur Umsetzungsentscheidung vorgelegte Beschluss betrifft die Neuregelung der Finanzierung der TOL für das Geschäftsjahr 2021 mit Wirkung ab dem 01.08.2021 infolge einer erhöhten Mittelführung in Form von Kapitaleinlagen für das Jahr 2021 infolge von Mehrbedarfen der Gesellschaft.

Die Erläuterungen der Geschäftsführerin Frau Rosenbach liegen den Ratsmitgliedern zur weiteren Information vor.

### **Beschluss:**

1. Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt auf den Antrag der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land GmbH (TOL) hin, wie folgt:
  - a. Der TOL wird die anteilige Rückzahlung das in 2020 pandemiebedingt „Zuviel“ erhaltener Beihilfen in Form von Kapitaleinlagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 164.157,70 gestundet. Die Stundung wird der TOL bis 31.07.2021 in Höhe der anteiligen Rückzahlungsforderung des Rates der Gemeinde Bohmte als Gesellschafter der TOL gewährt.
  - b. Der TOL wird die anteilige Rückzahlung das in 2020 pandemiebedingt „Zuviel“ erhaltener Beihilfen in Form von Kapitaleinlagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 164.157,70 erlassen. Der Erlass wird der TOL zum 31.07.2021 in Höhe der anteiligen Rückzahlungsforderung der Gemeinde Bohmte als Gesellschafter der TOL gewährt.
2. Der Rat der Gemeinde Bohmte erhöht die bisher für das Geschäftsjahr 2021 bestimmten Kapitaleinlagenverpflichtungen anteilig des erlassenen Betrages in Höhe von EUR 164.157,70. Die erhöhte Kapitaleinlage steht mit Wirkung ab dem 01.08.2021 zur Verwendung in den satzungsmäßig und den in der 1. Änderungsfassung der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter bestimmten Fällen zur Verfügung.
3. Der Rat der Gemeinde Bohmte weist die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, über eine Ausschüttung in Höhe der pandemiebedingt „Zuviel“ erhaltenen Beihilfen in Form von Kapitaleinlagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 164.157,70 als vorläufiges Ergebnis der EU-beihilferechtlichen Überkompensationsprüfung für das Geschäftsjahr 2020 mit Wirkung zum 31.07.2021 zu beschließen.
4. Der Rat der Gemeinde Bohmte erklärt mit Wirkung zum 01.08.2021, dass die Forderung der TOL auf Einzahlung in die Kapitalrücklage in jeweils der Höhe der anteiligen Forderung der Gemeinde als Gesellschafter der TOL gegen die Verbindlichkeit der TOL infolge der Ausschüttung bei Fälligkeit aufgerechnet wird. Das Datum der Verrechnung ist der Tag der Ausschüttung und wird auf den 01.08.2021 bestimmt.
5. Der Rat der Gemeinde Bohmte weist die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, alle in Verbindung mit dem Beschluss zur Änderung der Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2021 erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit den Änderungen erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.
6. Falls sich aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen der Kapitaleinlagengliederung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und seiner Anlagen nicht verändert werden.
7. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Osnabrück sowie die Städte und (Samt-)Gemeinden: Stadt Osnabrück, Gemeinde Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemeinde Belm, Gemeinde Bissendorf, Stadt Bramsche, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Glanford, Gemeinde Hagen a.T.W., Gemeinde Hasbergen, Gemeinde Hilter, Stadt Melle, Gemeinde Ostercappeln, Gemeinde Wallenhorst, Samtgemeinde Artland, Samtgemein-

de Bersenbrück, Samtgemeinde Fürstenau sowie die Samtgemeinde Neuenkirchen gleichlautende Beschlüsse fassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

### **zu 10 Wasserverband Wittlage; Umstellung Wasser-/Abwasserentgelte auf Beiträge/Gebühren Vorlage: BV/145/2021**

In der Umsetzung von EU-Recht wurde durch den Bund die bisherige Systematik bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht umgestellt. Nach der neuen Regelung des § 2b Abs. 1 UstG ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung von hoheitlichen Tätigkeiten dann umsatzsteuerfrei, wenn sie dafür Steuern, Zölle oder Abgaben erhebt und dadurch den Wettbewerb nicht verzehrt.

Die Verwendung privatrechtlicher Entgelte ist vom Wortlaut nicht abgedeckt und kann nach Ansicht des Bundes auch nicht durch analoge Anwendung der Regel ergänzt werden. Da private Anbieter die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gar nicht übernehmen können, soll allein die Verwendung privatrechtlicher Entgelte ausreichen, um im Bereich der Abwasserbeseitigung umsatzsteuerpflichtig zu werden. Dies haben das Bundesfinanzministerium sowie die Länderfinanzministerien in ihren Schreiben bereits Ende 2019 verbindlich mitgeteilt.

Der Wasserverband Wittlage ist Träger der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung und nutzt dabei zur Finanzierung privatrechtliche Entgelte. Er wird folglich ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig.

Durch den Anfall der Umsatzsteuer verteuert sich die Aufgabe zunächst um die zu erhebende und abzuführende 19%-ige Steuer. Auch durch den dann möglichen Vorsteuerabzug ergibt sich im Endeffekt keine positive Bilanz. Nach vorliegenden Berechnungen würde es schlussendlich zu einer Verteuerung der Aufgabenerfüllung in Höhe von ca. 10 % kommen.

Entsprechend werden sich die Belastungen für die zahlungspflichtigen Anschlussnehmer erhöhen. Der Aufwand der Umstellung auf öffentliche Abgaben ist nicht gering, tritt jedoch nur einmalig auf und dürfte im Vergleich zu den entstehenden dauerhaften Mehrkosten durch eine Steuerpflicht zu vernachlässigen sein.

Es besteht jedoch derzeit keine Rechtspflicht von Entgelten auf Abgaben umzustellen. Die Frage, ob man privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich an den Bürger herantritt, wird weiterhin als vorgelagerte Organisationsentscheidung betrachtet, die im Ermessen des Aufgabenträgers steht.

Nach ersten Beratungen in der Verbandsversammlung war man sich einig, dass es in der politischen Diskussion schwer zu vertreten sein wird, trotz der zu erwartenden erheblichen Kostensteigerungen - die allein aus dem Anfall der Umsatzsteuer resultieren und keinerlei anderen Vorteil für den Bürger mit sich bringen - bei der Verwendung von privatrechtlichen Entgelten zu bleiben.

### **Umstellung von Entgelten auf Abgaben bei Trinkwasser**

Bei der Trinkwasserversorgung ist sowieso Umsatzsteuer anzusetzen. Egal, ob man hier privatrechtliche Entgelte oder öffentliche Abgaben verwendet. Außerdem besteht mit der

AVBWasserV eine Bundesverordnung, die viele Fragen der privatrechtlich organisierten Trinkwasserversorgung angemessen und rechtssicher erklärt.

Es besteht daher nicht unbedingt Veranlassung, die Trinkwasserversorgung auf Abgaben umzustellen. Allerdings kann die gleichzeitige Umstellung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit beiden Aufgaben sinnvoll sein.

Nach pragmatischer Befassung mit den Themen wird aufgrund nachfolgender Vorteile vorgeschlagen, auch den Bereich der Trinkwasserversorgung auf Abgaben umzustellen:

- Die Ermittlung der notwendigen Daten sowie die Erstellung der Kalkulationen sind in einem Prozess günstiger.
- Im Verwaltungsvollzug kann sich ein Vorgehen nach einheitlichen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Kriterien bei beiden Aufgaben positiv auswirken.
- Bei der Abrechnung mit den Bürgern kann es zudem einfacher sein, diese in einem Bescheid zusammenzufassen, wenn man in den Bereichen Abwasser und Trinkwasser Verwaltungsakte erlässt.

Grundlage für die Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentliche Beiträge und Gebühren waren die bisher bestehenden Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen nebst Preisregelungen, nach denen die Ermittlung sämtlicher Gebühren und Beiträge erfolgt ist. Bei der Ermittlung der Zahlungsbeträge für die Bürgerinnen und Bürger wird es daher zu keinen Veränderungen durch die Umstellung kommen.

Als Zweckverband verfügt der WV Wittlage über alle entsprechenden Satzungskompetenzen. Die Beschlussfassung muss schlussendlich in der Verbandsversammlung erfolgen.

Für die Umstellung auf Abgaben sind Änderungen von bestehenden Satzungen sowie die Schaffung neuer Satzungen als Ersatz der bisher verwendeten Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) notwendig. Es handelt sich um folgende Satzungen:

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Abwasserabgabensatzung
- Wasserversorgungssatzung
- Wasserabgabensatzung

Die Regelungen, die bisher in Rumpfsatzungen unserer Mitgliedsgemeinden und Abwasserentsorgungsbedingungen sowie Wasserversorgungsbedingungen zu den technischen Anschlussbedingungen vorhanden sind, werden ins Satzungsrecht übernommen. Die Entgeltsätze aus den bestehenden Preisregelungen wurden in die jeweilige Abgabensatzung übernommen.

Lediglich aufgrund der aktuellen Rechtsprechung der niedersächsischen Verwaltungsgerichte sollte die Abrechnung der Niederschlagswassergebühren nicht mehr je angefangene 10 bzw. 50 m<sup>2</sup> erfolgen. Hier ist die Gebühr für jeweils 1 m<sup>2</sup> als Abrechnungsgrundlage anzugeben. Gleichzeitig wurde seitens der Kanzlei GKMP darauf hingewiesen, dass die Abrechnung von sog. Hausanschlusskostenpauschalen bis 15 m Anschlusslänge einer gerichtlichen Überprüfung häufig nicht standhält. Die Abrechnung der Hausanschlusskosten soll deshalb künftig exakt nach Einheitssätzen je laufende Meter erfolgen.

Seitens des WV Wittlage ist vorgesehen, den zur Umstellung notwendigen

Beschluss in der Verbandsversammlung im 4. Quartal 2021 zu fassen, so dass die Umstellung zum 01.01.2022 erfolgen kann.

Herr Kroboth verdeutlicht, dass mit der Satzungsänderung der Abwasserbeseitigung die Umsatzsteuerpflicht entfalle. Diese hätte Mehrkosten von 10% verursacht. Jetzt verlaufe die Änderung für die Kunden kostenneutral. In den neuen Entwürfen seien die alten Beträge genannt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der folgenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung zu:

- a) Die Verbandsversammlung beschließt, den Beschluss aus dem Protokoll vom 02. März 2020 zu TOP 7 a) „Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig, im Bereich der Trinkwasserversorgung weiterhin privatrechtliche Entgelte beizubehalten“ aufzuheben.
- b) Die Verbandsversammlung beschließt, die Trinkwasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentliche Abgaben umzustellen.
- c) Die Verbandsversammlung stimmt den vorliegenden Satzungsentwürfen zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

### **zu 11 Wittlager Landlinienbus (WiLLi-Bus); Fortführung der bestehenden ÖPNV-Verbesserungen Vorlage: BV/082/2021**

Nach umfangreichen Beratungen in den politischen Gremien der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln (u. a. 16.01.2018 und 13.03.2018) ist einstimmig der Umsetzung des vorgelegten, weiterentwickelten Konzepts zur Neuorganisation des ÖPNV im Wittlager Land, beginnend mit dem Fahrplanwechsel im Sommer 2018 und befristet bis zum Fahrplanwechsel im Sommer 2021 beschlossen worden.

Durch die seit März 2020 herrschende CORONA-Pandemie ist es leider nicht möglich, umfangreiche, verlässliche Zahlen, Daten und Fakten als Ergebnis dieses zunächst für 3 Jahre ausgelegten Modellversuchs vorzulegen.

Dennoch: im Rahmen einer intensiven Evaluation im Rahmen einer Förderung aus dem Programm „Zukunftsräume“ sind durchaus positive Entwicklungen absehbar. Diese Ergebnisse sind durch das beauftragte Unternehmen „CONVENT Mensing beraten planen umsetzen“ in einem Eckpunktepapier (Anlage) zusammengestellt.

Die VOS NordOst hat in Abstimmung mit der PlaNOS eine Aufstellung der Entwicklung der Fahrgastzahlen in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln vorgelegt (Anlage). Dabei wurde darauf hingewiesen, dass aus dieser Aufstellung die Auswirkungen des WiLLi-Bus-Konzeptes abgelesen werden kann.

Leider lagen der VOS NordOst aus dem Kalenderjahr 2017 keine verwertbaren Fahrgasterhebungen vor. Um die Entwicklung des WiLLi-Busses auch anhand von Verkehrszahlen aus den Vorjahren zu dokumentieren, hat die VOS über den Ticket-Verkaufs-Vergleich (sog. Be-

förderungsfälle) der Jahre 2017 und 2019 auf den Korridoren Bad Essen – Ostercappeln – Osnabrück und Bohmte – Hunteburg – Osnabrück in die Aufstellung aufgenommen.

Leider konnte die positive Entwicklung im Kalenderjahr 2019 nicht in das Corona-Jahr 2020 übertragen und fortgeführt werden. Umso mehr erscheint es notwendig, den angefangenen Weg weiterzugehen und das WiLLi-Bus-Konzept um mindestens drei Jahre zu verlängern.

Zudem ist auf das Mobilitätskonzept des Landkreises Osnabrück hinzuweisen. Kernpunkte des Konzeptes sind die modellhafte Entwicklung von zentralen Mobilitätspunkten in allen Gemeinden (ggf. Ortschaften), die Verbesserung der Radwegeverbindungen zu den zentralen Punkten, die Einrichtung von Anrufbussystemen bis hin zur Entwicklung von selbstfahrenden Zubringerbussystemen zu den zentralen Mobilitätsstationen.

Im Konzept des Landkreises Osnabrück ist das von den Wittlager Kommunen entwickelte und getragene Konzept „WiLLi-Bus“ ausdrücklich als Zukunftsmodell dargestellt. Eine Zurücknahme dieses Angebotes wäre insgesamt daher wenig sinnvoll und nicht zielführend

Die Bürgermeister aus Bad Essen, Ostercappeln und Bohmte befürworten die Verlängerung.

Herr Rehme erklärt, dass die SPD-Fraktion den Vorschlag gerne unterstütze. Das Angebot müsse eher erweitert als reduziert werden.

Herr Westermeyer spricht sich ebenfalls für eine Verlängerung aus. Er begrüßt die Überlegung im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsraum Niedersachsen“ eine abschließbare Fahrradabstellanlage am Bahnhof zu errichten.

Aus Sicht von Herrn Büttner werde vor Ort viel getan. Dies gilt es aufrechtzuerhalten. Die großen Fragen werde man auf kommunaler Ebene nicht klären können, aber was vor Ort möglich sei, werde im Wittlager Land getan.

### **Beschluss:**

Das seit dem 01.08.2018 bestehende Angebot „WiLLi-Bus“ im Wittlager Land wird für zunächst 3 weitere Jahre fortgeführt, die notwendigen Haushaltsmittel dafür bereitgestellt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **zu 12 Fortsetzung von LEADER in der neuen Förderperiode 2023-2027 Vorlage: BV/152/2021**

Mit Beginn der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 ist das Wittlager Land durchgehend eine ILE-Region. Als ILE-Region „Wittlager Land“ konnten in den letzten gut 10 Jahren viele erfolgreiche private, öffentliche und interkommunale Vorhaben mit erheblichen Fördermitteln umgesetzt werden.

Das Land Niedersachsen hat sich nunmehr dazu entschlossen, ab der kommenden EU-Förderperiode 2023 – 2027 die ILE-Regionen auslaufen zu lassen und ausschließlich das Förderinstrument LEADER anzubieten.



Mit LEADER sollen Regionen im ländlichen Raum unterstützt werden, die unter aktiver Beteiligung der lokalen Bevölkerung und Interessengruppen regionale Entwicklungskonzepte erstellen und diese mit einem Regionalmanagement umsetzen.

Mit dem LEADER-Förderinstrument würden rund 1,1 Millionen Euro für 5 Jahre seitens der EU zusätzlich im Wittlager Land zur Verfügung stehen, die vor Ort nach einer zu erarbeitenden Förderrichtlinie für sinnvolle und nachhaltige Projekte verwendet werden können.

Zudem ist mit dem LEADER-Förderinstrument gesichert, dass nach wie vor 10%-Punkte Zusatzförderung für Projektanträge über die Zuwendung zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) für private und öffentliche Antragsteller gewährt werden.

Darüber hinaus wäre weiterhin die Förderung eines Regionalmanagements möglich.

Die erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit im Wittlager Land sollte zwischen den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln mit dem LEADER-Förderinstrument in der EU-Förderperiode 2023 – 2027 fortgesetzt werden.

Für die Bewerbung als LEADER-Region ist bis zum 30. April 2021 ein regionales Entwicklungskonzept zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Die Kosten für die Erstellung / Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzeptes können mit einem Fördersatz von 75 % (maximal 35.000 Euro) bezuschusst werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Erstellung / Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzeptes ist bis zum 23. Juli 2021 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems einzureichen.

Nach einer Gewährung der Zuwendung würde gemeinsam mit den WiSO-Partnern das regionale Entwicklungskonzept von Herbst 2021 bis Frühjahr 2022 erarbeitet, so dass dieses mit der Bewerbung zur LEADER-Region bis zum 30. April 2022 beim Amt für regionale Landesentwicklung eingereicht werden kann.

Nach erfolgreicher Prüfung der Bewerbung könnte dann ab 2023 in der LEADER-Region „Wittlager Land“ die Förderung von privaten und öffentlichen Projekten starten.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung erhält den Auftrag, sich gemeinsam mit den Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln als LEADER-Region „Wittlager Land“ zu bewerben und den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Erstellung / Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzeptes bis zum 23. Juli 2021 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems einzureichen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 13      Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen - Stärkung des Radverkehrs in der Gemeinde Bohmte**  
**Vorlage: BV/150/2021**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen beantragt, der Rat der Gemeinde Bohmte möge beschließen, den Radverkehr in der Gemeinde Bohmte zu stärken.

Der Antrag liegt den Ratsmitgliedern vor.

Herr Dr. Solf erläutert den Antrag.

Herr Unger verweist auf die Beratungen im Verwaltungsausschuss zum Antrag der CDU-Fraktion. Die Verwaltung habe dort bereits den Auftrag erhalten, ein Radwegekonzept zu erarbeiten. Sofern der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen weitere Punkte enthalte, können diese mit aufgenommen und in das Konzept einfließen.

Herr Rehme sieht ein Radwegekonzept ebenfalls als wichtiges Thema an.

Herr Büttner erinnert an die ersten Anträge der SPD vor über 20 Jahren. Den Anstoß zur neuen Planung und Konzepterstellung habe aus seiner Sicht der Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die Grünen und DIE LINKE zum Radwegbau an der Arenshorster Straße gegeben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen an den Ausschuss für Wege und Verkehr und den Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Antrag in die vorgesehene Radwegkonzepterstellung mit einfließen zu lassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 14      Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen - Einrichtung einer Vollzeitstelle eines Klimaschutzmanagers für die drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln**  
**Vorlage: BV/151/2021**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen beantragt, der Rat der Gemeinde Bohmte möge beschließen, eine Vollzeitstelle für einen Klimaschutzmanagers einzurichten für die drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln.

Der Antrag liegt den Ratsmitgliedern vor. Herr Dr. Solf erläutert den Antrag in der Sitzung.

Für Herrn Unger ist der Klimaschutz ebenfalls ein wichtiges Thema, welches weiterverfolgt werden müsse. Aus seiner Sicht sollte der Landkreis Osnabrück die Aufgabe zentral für die kreisangehörigen Gemeinden übernehmen. Die Verwaltung solle daher vorerst eruieren, welche Möglichkeiten beim Landkreis hierfür bestehen.

Herr Rehme sieht keine personellen Ressourcen beim Landkreis. Die Bürgermeisterin solle mit den Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln über eine mögliche Zusammenarbeit sprechen. Es sei wichtig, das Thema ernst zu nehmen und nach außen sichtbar zu vertreten.

Herr Dr. Solf sieht die Notwendig einer weiteren Personalstelle. Das Bauamt der Gemeinde sei mit bestehenden Aufgaben voll ausgelastet.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftrag die Verwaltung, Gespräche mit den Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln und mit dem Landkreis Osnabrück aufzunehmen. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	28
Nein:	1
Enthaltung:	1

### **zu 15      Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen zum Umwelt- und Klimaschutz Vorlage: BV/153/2021**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen beantragt, der Rat der Gemeinde Bohmte möge beschließen, das mit der Dorfentwicklung befasste Büro pro-t-in GmbH zu beauftragen, die Möglichkeiten einer durchgehenden Begrünung der unteren Bremer Straße sowie von Zubringern wie z.B. „Hinterfelde“ zu ermitteln.

Der Antrag liegt den Ratsmitgliedern vor und wird in der Sitzung von Herrn Dr. Solf erläutert. In Absprache mit den Einzelhändlern sollte hier, wie auch beim Radwegeverkehr, ein Konzept erarbeitet werden.

Herr Westermeyer begrüßt die Idee, den Ortskern grüner zu gestalten. Mit dem Baumlehrpfad, der Bepflanzung der VLO-Mittelinsel und den Planungen zur Shared Space-Mittelinsel sei man hier bereits auf dem richtigen Weg. Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zur Bremer Straße seien jedoch im Rahmen der Dorfentwicklung nicht förderfähig. Eventuell ließen sich hier Mittel aus dem Corona-Hilfsprogramm zur Innenstadtentwicklung akquirieren.

Herr Rehme schlägt vor, dass Thema für alle drei Ortschaften aufzugreifen. Die Verwaltung sollte hierzu einen Vorschlag erarbeiten und dem Fachausschuss zur Beratung vorlegen.

Herr Kleinkauertz verweist auf die Arbeitsgruppe GRÜN, die wegen der Corona-Pandemie zwar bis jetzt nur einmal getagt habe, aber genau für diese Themen gegründet worden sei.

Herr Flerlage fasst zusammen, dass die Ortsräte Vorschläge erarbeiten und an die Verwaltung geben sollten. So könne diese eine Beratungsvorlage für den Fachausschuss fertigen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Ortsräte mögen über Möglichkeiten zur weiteren Begrünung in den Ortschaften beraten und Vorschläge an die Verwaltung leiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorschläge zu bündeln, um eigene zu ergänzen und als Beratungsvorlage in den Fachausschuss zu geben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

#### **zu 16      Antrag der Fraktion DIE LINKE; Freibad-Coronaticket für Kinder und Jugendliche Vorlage: BV/154/2021**

Die Fraktion DIE LINKE beantragt, der Rat der Gemeinde Bohmte möge beschließen, dass der Besuch des Bohmter Freibades für Kinder und Jugendliche für den Rest der Saison kostenfrei ist. Der Tagespreis liegt aktuell bei 1,50 €. Die Zehnerkarte kostet 10 € für Kinder.

Der Antrag liegt den Ratsmitgliedern vor. Herr Büttner erläutert den Antrag in der Sitzung.

Herr Unger gibt zu bedenken, dass die finanzielle Lage der Gemeinde nicht außer Acht gelassen werden sollte. Da die Eintrittspreise nicht sehr hoch seien, werde die CDU-Fraktion den Vorschlag mittragen.

Herr Rehme und Herr Dr. Solf unterstützen den Antrag.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren freien Eintritt während der aktuellen Freibadsaison zu gewähren.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

#### **zu 17      Bestellung von Schiedspersonen Vorlage: BV/105/2021**

Das Amtsgericht Osnabrück hat mit Schreiben vom 31. Mai 2021 mitgeteilt, dass die Schiedspersonen nebst Stellvertreter in diesem Jahr neu zu wählen sind.

Bisher sind für den Schiedsmannsbezirk Bohmte tätig:

als Schiedsperson

Herr Jürgen Wittig, Leibnizstraße 1, 49163 Bohmte

als stv. Schiedsperson

Herr Georg Kaiser, Herringhausen, Tannenkamp 14, 49163 Bohmte

Herr Wittig und Herr Kaiser haben erklärt, dass sie für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen.

Die Schiedspersonen werden vom Rat der Gemeinde Bohmte für 5 Jahre gewählt und vom Direktor des Amtsgerichtes bestätigt. Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG besteht ein Anhörungsrecht des Ortsrates. Die Ortsräte sollten daher Schiedspersonen vorschlagen, die nach

ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet und auch zu dessen Übernahme bereit sind.

Das Amt kann nicht bekleiden,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;

In das Amt soll nicht berufen werden,

- wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- wer nicht im Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
- wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer

- das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- das Amt während der vorausgegangenen fünf Jahre ausgeübt hat;
- infolge Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
- aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
- durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonderes belastet wird;
- aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.

Über die Befugnis zur Ablehnung entscheidet der Direktor des Amtsgerichtes.

Der Gemeinderat wählt für den Schiedsmannsbezirk Bohmte nach Anhörung der Ortsräte und aufgrund der Empfehlung des Verwaltungsausschusses die als Schiedsperson sowie stv. Schiedsperson vorgeschlagenen Personen.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Schiedspersonen Herrn Wittig und Herrn Kaiser als Schiedspersonen zu wählen.

Herr Unger spricht den Schiedspersonen ein großes Dankeschön aus und bittet die Bürgermeisterin Herrn Wittig und Herrn Kaiser dieses auszurichten.

Herr Rehme berichtet, dass Herr Wittig und Herr Kaiser die Aufgabe vorbildlich wahrnehmen und ausführen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat wählt für den Schiedsmannsbezirk Bohmte nach Anhörung der Ortsräte und aufgrund der Empfehlung des Verwaltungsausschusses die als Schiedsperson sowie stv. Schiedsperson vorgeschlagenen Personen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **zu 18      Annahme von Zuwendungen Vorlage: BV/078/2021**

Die Sparkasse Osnabrück hat den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Bohmte Fördermittel aus dem Reinertrag der Lotterie „Sparen und Gewinnen“ zur Verfügung gestellt. Die Zuwendung verteilt sich auf die Schulen wie folgt:

Grundschule Herringhausen	800,00 €
Christophorusschule	610,00 €
Erich Kästner-Schule	900,00 €
Wilhelm-Busch-Schule	1.100,00 €
Oberschule Bohmte	4.200,00 €
Gesamt	<u>7.610,00 €</u>

Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Bohmte e.V. möchte der Ortsfeuerwehr Bohmte 3.537,87 € spenden. Seitens des Gemeindegremiums bestehen keine Bedenken.

Herr Günther Glüsenkamp, wohnhaft in Syke, möchte der Gemeinde Bohmte die Kosten für eine Bank in Höhe von 2.900 € spenden.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat am 23.06.2010 dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu einem Wert von 2.000 € übertragen. Bei Zuwendungen über 2.000 € entscheidet der Rat. Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, die Spende der Sparkasse Osnabrück in Höhe von 7.610,00 € für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Bohmte, die Spende des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Bohmte e.V. in Höhe von 3.537,87 € für die Ortsfeuerwehr Bohmte, sowie die Spende von Herrn Günther Glüsenkamp in Höhe von 2.900 € für die Anschaffung einer Bank anzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 19      Bebauungsplan Nr. 8 "Nördlich der Leverner Straße" - 8. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: BV/103/2021**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. November 2020 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte auf der Fläche der Pfarrwiese der ev.-luth. Kirchengemeinde in Bohmte gefasst.

Am 27. Januar 2021 wurde der Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss gefasst. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ist zwischenzeitlich durchgeführt worden. Die Entwurfsplanung wurde zusammen mit der Begründung in der Zeit vom 12.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021 öffentlich ausgelegt. Zwei private Eingaben wurde in diesem Zeitraum vorgetragen. Beide wurden im Rahmen der Abwägung gewürdigt. Hierzu wird auf die Begründung unter Punkt 2 und auf die ebenfalls vorliegende Abwägung verwiesen.

Mit Schreiben vom 10.02.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 19.03.2021 gebeten.

Aus Sicht der Verwaltung und aufgrund eines zwischenzeitlich geführten Abstimmungsgesprächs mit einem Verfasser einer privaten Stellungnahme ergeben sich keine Gründe, die zu einer Änderung des Planentwurfs bzw. zu einem erneuten Planverfahren führen, so dass die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ als Satzung beschlossen werden kann.

### **Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die vorliegende Abwägung. Diese wird ausdrücklich Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als Satzung und gleichzeitig die Begründung hierzu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	26
Nein:	0
Enthaltung:	0

### **zu 20      Ersatzbeschaffung Mehrzweckgerät Mecalac Bauhof - Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe gem. § 117 NKomVG Vorlage: BV/113/2021**

Auf dem Bauhof der Gemeinde Bohmte ist ein Mehrzweckfahrzeug der Marke Mecalac im Einsatz. Das Fahrzeug entstammt dem Baujahr 2006 und wurde im Jahr 2009 gebraucht mit 2.100 Betriebsstunden übernommen. Bis heute hat das Fahrzeug rund 15.000 Betriebsstunden geleistet. Bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen im Jahr ist die Maschine somit im Durchschnitt an 5 Stunden pro Arbeitstag im Einsatz. Eine Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges ist für das Jahr 2023 in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Das Arbeitsgerät ist auf dem Bauhof in vielfältiger Hinsicht im Einsatz, so z.B. im Winterdienst, beim Graben mulchen und Straßenseitenkanten mähen oder Bäume ausästen. Nun zeigen sich jedoch diverse Schäden, deren Behebung den Wert des Fahrzeuges deutlich übersteigen würde.

Zur Veranschaulichung liegt den Ratsmitgliedern ein Foto eines baugleichen Gerätes vor.

Ein Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass „die Maschine in einem altersgemäßen, schlechten Zustand mit vielen Mängeln und Schäden ist“. Die Instandsetzung des Fahrzeuges beläuft sich geschätzt auf 35.500,- € oder auch mehr. Darin sind noch keine Kosten für ein Leihfahrzeug für die Dauer der Reparaturen enthalten. Der Restwert des Fahrzeuges wird mit 23.000,- € angegeben. Somit ist ein wirtschaftlicher Totalschaden zu verzeichnen.

Es besteht nun die Möglichkeit ein günstiges Vorführfahrzeug mit wenigen Betriebsstunden zu erwerben. Allerdings verursacht diese Anschaffung Kosten von rund 205 TEUR. Der Neupreis eines vergleichbaren Gerätes liegt bei rund 250 TEUR.

Andere Hersteller scheiden für eine Ersatzbeschaffung aus, da dann die beschafften Anbaugeräte ebenfalls ersatzbeschafft werden müssten und sich damit die Ersatzbeschaffungskosten nochmals deutlich erhöhen würden. Die Anbaugeräte befinden sich allesamt noch in einem brauchbaren und technisch akzeptablen Zustand.

Die Verwaltung hat die nun notwendige Ersatzbeschaffung dem Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 26.05.2021 erläutert. Die Finanzierung der Anschaffung soll durch Einsparungen an anderer Stelle sichergestellt werden.

Es handelt sich bei der Beschaffung um eine sog. Außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 117 NKomVG. Demnach ist eine derartige Ausgabe, für die der aktuelle Haushaltsplan keinen Ansatz vorsieht dann möglich, wenn die Ausgabe zeitlich und sachlich unabweisbar ist. Die Deckung muss gewährleistet sein.

Die Ausgabe ist deshalb zeitlich unabweisbar, weil das Fahrzeug aus o.g. Gründen intensiv auf dem Bauhof in Betrieb ist. Es wird auch zur Erledigung der anfallenden Arbeiten in den nächsten Monaten dringend gebraucht.

In sachlicher Hinsicht ist die Ausgabe deshalb unabweisbar, da die Maschine für vielfältige Aufgaben eingesetzt wird. Dazu zählen auch Aufgabenbereiche, für die es eine gesetzliche Verpflichtung (Sicherung der Verkehrssicherheit) gibt.

Die Deckung der Ausgabe könnte durch Einsparungen an anderer Stelle bzw. durch den Erlös der Inzahlunggabe des Altgerätes wie folgt sichergestellt werden:

• Inzahlunggabe Altgerät Mecalac GreenJob	24,0 TEUR
• Verschieben der Ersatzbeschaffung VW Pritsche	40,0 TEUR
• Kein Grunderwerb für Baulandflächen	25,0 TEUR
• Teilverschiebung Aufwendung FFH Herringhausen	95,0 TEUR
• Teilverschiebung Sanierung Freibad Bohmte	21,0 TEUR
<b>Summe</b>	<b>205,- TEUR</b>

### **Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Ersatzbeschaffung des Mehrzweckgerätes Mecalac GreenJob im Wert von 205 TEUR gem. § 117 NKomVG unter Berücksichtigung der angezeigten Deckungsvorschläge. Die Gesamtkreditermächtigung 2021 laut Haushaltssatzung bleibt somit unberührt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

### **zu 21    Neubau Oberschule Bohmte, Planungskosten, Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe gem. § 117 NKomVG** **Vorlage: BV/131/2021**

In der Sitzung des Schulausschusses am 01. Juni 2021 wurde die Empfehlung ausgesprochen für die Oberschule die Variante „Abriss und Neubau“ bei der Oberschule Bohmte weiterzuverfolgen. Dabei handelt es sich um den Abriss der Gebäude C, D und E und einen Ersatzneubau an zentraler Stelle unter Einbeziehung des kleinen Schulhofs.

Grundlage der Empfehlung ist eine Machbarkeitsstudie der Stephanswerk Wohnungsbaugesellschaft mbH, Osnabrück, gewesen, welche die Sanierung der vorhandenen Baulichkeiten sowie einen Neubau gegenübergestellt und kostenmäßig hinterlegt hat.



In der Studie wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei den ermittelten Kosten um eine Kostenprognose handelt, die im Planungsverlauf und nach den künftigen Anforderungen zu konkretisieren sind.

Dementsprechend ist als nächster Schritt die Erarbeitung einer Vorplanung erforderlich, in welcher der zukünftige Bedarf entsprechend den schulischen Anforderungen sowie eine genaue Kostenberechnung enthalten sind.

Diese Planung ist durch ein Planungsbüro zu erbringen. Beabsichtigt ist daher die Ausschreibung und Beauftragung eines Planungsbüros bis zur Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“. Mit Abschluss der Leistungsphase 3 kann dann die weitere Umsetzung der Maßnahme mit dem entsprechenden Finanzmittelbedarf geplant werden.

Es handelt sich bei der Ausschreibung der Planung mit den Leistungsphasen 1 - 3 um eine sog. Außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 117 NKomVG. Demnach ist eine derartige Ausgabe, für die der aktuelle Haushaltsplan keinen Ansatz vorsieht dann möglich, wenn die Ausgabe zeitlich und sachlich unabweisbar ist. Die Deckung muss gewährleistet sein.

In sachlicher Hinsicht ist die Ausgabe unabweisbar, weil mit dem Abriss und Neubau der Gebäude C, D und E an der Oberschule Bohmte auch die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden. Bei diesen drei Gebäudetrakten besteht hierzu der aktuell der größte Bedarf.

Die Ausgabe ist zeitlich unabweisbar. Im Haushaltsplan 2021 stehen keine Mittel für die Sanierung oder den Abriss und Neubau an der Oberschule Bohmte bereit. Eine Ausschreibung der Planungsleistung erst nach Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt 2022 würde bedeuten, dass voraussichtlich erst Mitte 2022 die nächsten Schritte aufgenommen werden könnten und sich die Umsetzung dementsprechend verzögert.

Die Planungskosten für die Leistungsphasen 1 – 3 liegen geschätzt bei ca. 80.000,00 € brutto.

Die Deckung der Ausgabe könnte durch eine Teilverschiebung bei der Sanierung des Freibades Bohmte sichergestellt werden, da die für 2021 bereitgestellten Mittel aller Voraussicht nach in diesem Jahr nicht vollständig zur Auszahlung gelangen.

Nach dem Beschluss über die Bereitstellung der außerplanmäßigen Mittel kann die Ausschreibung der Planungsleistung vorbereitet werden.

Herr Dr. Solf beantragt, vorab ein Alternativgutachten in Auftrag zu geben.

Herr Rehme unterstützt den Antrag von Herrn Dr. Solf.

Herr Westermeyer äußert sich erstaunt über die Kehrtwende der SPD-Fraktion, da diese sich im Ausschuss für Schulen einstimmig für den Abriss und den Neubau der Gebäude C, D und E ausgesprochen habe. Dort habe man die Expertise der Schulleitung und der Landesschulbehörde gehört und vollste Zustimmung signalisiert. Eine Sanierung sei im vertretbaren Rahmen nicht realisierbar. Die Schul- und Elternvertreter verlassen sich auf die im Fachausschuss getätigten Aussagen.

Herr Büttner spricht sich für eine zweite Studie aus. Er bitte, auch die Option IGS mit aufzunehmen. Der neue Gemeinderat sollte die Entscheidung treffen.

Herr Unger erinnert an die Notwendigkeit, kurzfristig zu handeln. Der Brandschutz sei nicht mehr gewährleistet. Längere Verzögerungen, die eine neue Studie zwangsläufig mit sich bringen, seien nicht zu vertreten.

Bürgermeisterin Strotmann geht auf die Kritik von Herrn Dr. Solf ein, es werden im Gutachten Sanierungskosten der vorhandenen Gebäude mit Neubaukosten kleinerer Neubauten verglichen. Dieser Vergleich ist notwendig und richtig. Der Gebäudebestand kann nicht nur in Teilen saniert werden. Sofern diese erhalten bleiben, sei aus Brandschutzgründen eine umfassende Sanierung notwendig.

Bürgermeisterin Strotmann weist daraufhin, dass eine zweite Studie zeitaufwendig und wesentlich teurer sein werde, sofern sie alle aufgeworfenen Fragen umfassend beantworten soll. Wenn der Antragsteller Herr Dr. Solf ein zweites umfassendes Gutachten wünsche, sei die Auftragsvergabe voraussichtlich auszuschreiben. Die Kosten werden sich im fünfstelligen Bereich befinden. Eine Kostenschätzung sei vorab einzuholen.

Bürgermeisterin Strotmann erinnert an den Anlass der gesamten Beratung und appelliert an alle Ratsmitglieder, die Brandschutzmängel nicht aus dem Blick zu verlieren und der Beschlussvorlage der Verwaltung, wie im Fachausschuss empfohlen, zuzustimmen. Sowohl die Brandschutzbeauftragte des Landkreises, die für Arbeits- und Brandschutz zuständige Mitarbeiterin der Landesschulbehörde als auch der Dezernent der Landesschulbehörde haben die Gemeinde offiziell über die Brandschutzmängel an der Oberschule Bohmte hingewiesen und um dringende Abhilfe gebeten. Die Kostenschätzung der dringend notwendigen Brandschutzmaßnahmen belaufe sich auf ca. 1,2 Mio. €. Aufgrund dieser Kostenhöhe können die Brandschutzmaßnahmen nicht vor der Entscheidung über Neubau oder Sanierung in Auftrag gegeben werden.

Herr Rehme berichtet, dass er den Neubau weiterhin für richtig halte. Die Dringlichkeit sehe er sind. Man sollte sich die Zeit für ein weiteres Gutachten nehmen.

Herr Flerlage stellt den Antrag von Herrn Dr. Solf zur Abstimmung mit der Ergänzung, dass die Abstimmung in der Kenntnis erfolge, dass sich die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen damit weiter verzögern.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung soll zur zukünftigen baulichen Ausrichtung der Oberschule, insbesondere zum geplanten Ersatzneubau der Oberschule, die Expertise eines weiteren fachkundigen Architekturbüros einholen. Den Ratsmitgliedern ist bewusst, dass sich die notwendigen Brandschutzmaßnahmen dadurch verzögern.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	14
Nein:	13
Enthaltung:	0

Damit ist der Antrag von Herrn Dr. Solf angenommen. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung, die außerplanmäßige Ausgabe für die Planungsleistung zum Neubau an der Oberschule Bohmte zur Verfügung zu stellen, wird somit nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

## zu 22      **Mitteilungen der Ratsmitglieder und der Fraktionen**

- a) Herr Westermeyer spricht die aktuelle Situation des Breitbandausbaus an. Es sei frustrierend, wie der Telekommunikationsanbieter die Kommunen im Regen stehen lasse. Zeitliche Zusagen werden nicht eingehalten. Für kleinere Neubaugebiete erhalte man gleich eine Absage. Die erste Ausbaustufe in Hunteburg habe gezeigt, dass nicht alle Anlieger profitieren, die an einem mit Glasfaser ausgebauten Kabelverzweiger angeschlossen sind.  
Herr Flerlage ergänzt, dass selbst Stromversorger Anfragen zu mehreren E-Ladesäulen wegen mangelnder Stromversorgung ablehnen.  
Die Verwaltung wird gebeten, hier weiterhin in enger Abstimmung mit der TELKOS am Ball zu bleiben.
- b) Frau Bretz bittet die Verwaltung, sich nochmal der Straßenreinigung an der Herringhauser Straße anzunehmen. Eine Reinigung in den frühen Morgenstunden sei hier erforderlich.

## zu 23      **Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.



Rolf Flerlage  
Ratsvorsitzender



Tanja Strotmann  
Bürgermeisterin  
gleichz. Protokollführerin